

**Nutzungs- und Gebührenordnung 2019
für das Jugend- und Kulturzentrum „Alter Bahnhof“ Puderbach
- Teilbereich Neubau -**

- (1) Die überlassenen Räume und Einrichtungen sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die während oder infolge der Benutzung beschädigten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenstände (z.B. Geschirr, Besteck, Stühle) zu ersetzen

Reinigung/Übergabe

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Räume nach der Veranstaltung aufzuräumen und zu säubern. Die Tische sind vor dem Aufräumen feucht abzuwischen. Die gebrauchten Einrichtungsgegenstände sind gründlich zu reinigen und gebrauchsfertig zu übergeben. Die Küche und Toiletten sind nach Benutzung zu reinigen und in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu übergeben. Angefallener Müll ist selbst zu entsorgen.
- (2) Eine außerordentliche und über das Maß hinausgehende Verschmutzung wird auf Kosten des Benutzers beseitigt.
- (3) Vor Beginn und nach Ende jeder Benutzung findet eine gemeinsame Prüfung durch den/die Ortsbürgermeister/in oder dem/der Beauftragten der Ortsgemeinde und den Benutzer bzw. dessen Bevollmächtigten statt, in der auch die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände festgestellt werden. Mit der Übernahme der Gemeinschaftseinrichtung erkennt der Benutzer die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Inventars an.
- (4) Die Reinigung und Übergabe (Rückgabe) der Gemeinschaftseinrichtung hat grundsätzlich bis spätestens 12.00 Uhr des der Nutzung folgenden Tages zu erfolgen. Findet an dem der Nutzung folgenden Tag eine andere Veranstaltung statt, wird der Zeitpunkt der Reinigung und Übergabe der Gemeinschaftseinrichtung gesondert bestimmt.

Öffentlich-rechtliche Genehmigung

- (1) Die Benutzungserlaubnis für die Gemeinschaftseinrichtung entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung, die für die Veranstaltung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. Gestattungen nach dem Gaststättengesetz) einzuholen. Die erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Ortsgemeinde haftet nicht, wenn Veranstaltungen wegen fehlender behördlicher Genehmigungen nicht durchgeführt werden können.
- (2) Die Anmeldung einer Veranstaltung bei der GEMA obliegt dem Veranstalter. Alle Forderungen der GEMA gehen zu Lasten des Veranstalters.
- (3) Die Zahlung der Nutzungsgebühr befreit nicht von der Zahlung der Genehmigungsgebühren sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Abgaben.

Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt **160,00 €**
- (2) Bei der Schlüsselübergabe ist eine Kautions in Höhe von 150 € in bar zu entrichten.

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pudersbach, 11. Februar 2019

Ortsgemeinde Pudersbach
ausgefertigt: Manfred Pees